



# Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes

Stand: Januar 2025



## **Inhalt**

§ 1	Benutzungsgebühren.....	3
§ 2	Gebührensschuldner .....	3
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Gebühr.....	3
§ 4	Gebührenhöhe.....	3
§ 5	Gebührenfreiheit .....	4
§ 6	Gebührenermäßigung.....	4
§ 7	Inkrafttreten .....	5



**(In der Fassung der fünften Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der  
Sporthallen des Landkreises Teltow-Fläming außerhalb des Schulbetriebes vom  
16.12.2024)**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433; geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994, GVBl. I S. 34) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 10. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Benutzungsgebühren**

Die Benutzung von schulischen Sporthallen außerhalb des Schulbetriebes ist gebührenpflichtig.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Nutzer der Sporthallen. Mehrere Nutzer sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Nutzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

(1)

Schulsporthalle/Gymnastikraumr	Benutzungsgebüh je Feld je angefangene halbe Stunde- in Euro –
--------------------------------	---

1. der Gymnasien:

Rangsdorf	7,50
Luckenwalde, Ackerstraße	5,80
Luckenwalde, Parkstraße	3,80
Ludwigsfelde	7,00
Jüterbog, Haus 1	4,10
Jüterbog, Haus 2	5,50

2. des Oberstufenzentrums Teltow-Fläming:

Luckenwalde, R.-Breitscheid-Str.	7,00
----------------------------------	------

Ludwigsfelde, Am Birkengrund	4,30
------------------------------	------

3. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“:

Mahlow	3,90
Ludwigsfelde	2,90
Luckenwalde	6,60
Jüterbog	5,10

4. der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“:

Groß Schulzendorf	3,90
Jüterbog	2,90

(2) Die Mindestnutzungszeit beträgt eine volle Stunde.

(3) Die Benutzung der Duschen der Schulsporthalle des Gymnasiums Ludwigsfelde erfolgt mittels Wertmarke. Die Gebühr für eine Wertmarke beträgt 0,50 €.

(4) Sofern die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist zusätzlich zu den festgelegten Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Steuersatzes auszuweisen und zu entrichten.

## § 5

### Gebührenfreiheit

Die Nutzung der Sporthallen durch Kinder- und Jugendsportgruppen der gemeinnützigen Vereine im Kreissportbund Teltow-Fläming ist gebührenfrei. Kinder- und Jugendsportgruppen sind Sportgruppen, deren Mitglieder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 6

### Gebührenermäßigung

Den gemeinnützigen Vereinen im Kreissportbund Teltow-Fläming werden auf Antrag die Gebühren des § 4 Abs.1 um 50 von Hundert ermäßigt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 10.12.2007 in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming:

[Nr. 46 vom 08.11.2000](#)

1. Änderung [Nr. 23 vom 12. Oktober 2001](#),
2. Änderung [Nr. 3 vom 18. Februar 2005](#),
3. Änderung [Nr. 32 vom 12. Dezember 2007](#),
4. Änderung [Nr. 16 vom 30. April 2014](#) und
5. Änderung [Nr. 42 vom 23. Dezember 2024](#).